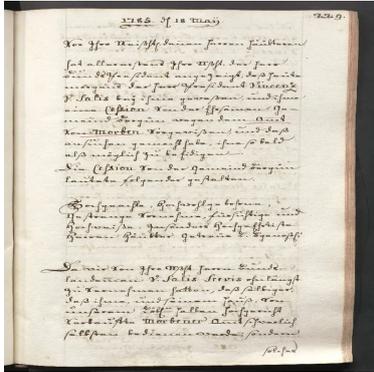


Objekte / Dokumente

AB IV 01/152.04 - Verhandlungen der Häupter der Drei Bünde vom 18.–21. Mai 1785 (18.05.1785 - 21.05.1785)

AB IV 01/152.04



Allgemein

Titel / Bezeichnung	Verhandlungen der Häupter der Drei Bünde vom 18.–21. Mai 1785
Datum	18.05.1785 - 21.05.1785
Bemerkung zur Datierung	Kalender: wohl neuer Stil
Verzeichnungsstufe	Einzelstück
Institution	Staatsarchiv Graubünden

Beschreibung

Sprachen	Deutsch, Italienisch
Form und Inhalt	<p>18.5. - Auf der "cession" der Gemeinde Bergün begründend wird Vincenz von Salis-Sils als Podestà von Morbegno erwähnt und vereidigt (229ff.) - Der regierende Commissari fragt wegen der neuen Rechtsprivilegien von Val San Giacomo nach. (232) Dazu wird ihm das dort geltende Begnadigungs- und Befreiungsrecht erläutert (233) - Der Strassenbau-Delegierte soll die Strassenführung ab der Zollbrücke bis nach Chur zusammen mit gemeindlichen Vetretern ausstecken (233f.) - Die Nachbarn von Malans weigern sich, die Wuhrpflicht bei der Tardisbrücke auszuüben. (234f.) Dies soll der regierende Landvogt von Maienfeld direkt vor Ort klären - Nach einem Dorfbrand erhält die Kirchgemeinde Sumvitg die Erlaubnis, Beisteuern zu sammeln (235f.) 19.5. - Aufnahme der Express-Mehren zu den Bernabitermönchen: Demgemäss wird das ausgeschriebene Gutachten vollumfänglich gutgeheissen (236f.) - Ersatzwahl des Schreibers der Syndikatore (237f.); ausserdem soll der Agent C. F. Luvini entlohnt werden - Empfehlungsschreiben für Schreiber NN Pestalozzi zuhanden des Commissari (238); ebenso für Stadtammann Rudolf von Salis nach Zürich - Dispens für den neuen Podestà von Tirano (238f.) - Dankeschreiben an den Erzbischof von Mailand wird verabschiedet (239) - Forts. von 152.01-02: Entschädigung an Ludwig Christ für die abgelieferten Strafgerichtsprotokolle (239f.) 20.5. - Ausgehende Korrespondenz wird verabschiedet: an den Commissari (240ff.), an die Nachbarschaften Zizers und Igis (244ff.), an den Erzbischof von Mailand (248) sowie Empfehlung für die Kirchgemeinde Sumvitg (249f.) - Der kaiserliche Gesandte übermittelt ein Schreiben von Graf J. J. von Wilczek zu Dr. G. B. Stampa und zu den Brüdern Combi. (251ff. bzw. 253ff.) Zum Verfahren gegen Dr. Stampa äussert sich auch der Podestà von Morbegno. (257f.) Gegen den bundstäglichen Entscheid könne man nichts unternehmen, was diesem sowie dem Vicari kommuniziert wird. Wegen der Zollrückforderungen der Brüder Combi soll nochmals beim Zolleinnehmer nachgefragt werden (262) - Es soll nochmals beim kaiserlichen Gesandten wegen der Auszahlung der Annatengelder interveniert werden (263) - Forts. von 151.04: Aermaliges Empfehlungsschreiben für Anton von Salis und Anton von Salis-Tagstein wegen Abzugsgelder (263) - Fehlende Stellungnahmen aus Vaduz und Feldkirch zu</p>

Beschreibung

den vorgesehenen Weggeldern an der Luziensteig (263f.) - Das Verhandlungsprotokoll wird verabschiedet (264) 21.5. - Ausgehende Korrespondenz wird verabschiedet (264) - Saläre (264) Beilagen: - Empfehlungsschreiben nach Zürich (265ff.) - Weisungen an den Podestà von Morbegno wegen Dr. G. B. Stampa (268f.) - Schreiben an die acht-örtige Eidgenossenschaft wegen Abzugsgelder (269ff.) - Schreiben an den kaiserlichen Gesandten wegen Annatengelder (272f.) - Orientierung an den Vicari betreffend Dr. G. B. Stampa (273ff.) - Schreiben an den Gesandten J. A. von Buol wegen der Brüder Combi und Dr. Stampa (276f.) - Vorschläge der Nachbarschaften Igis und Zizers zur Strassen- bzw. Chausseeführung (278ff.)

Kategorie Schriftgut
Art Papier

Provenienz und Erhaltung

Standort Staatsarchiv Graubünden
Provenienz Freistaat Gemeiner Drei Bünde

Weitere Informationen

Signatur / Identifikationsnummer AB IV 01/152.04
Bemerkungen Andere Schreiberhand
Quelle Archivdatenbank des Staatsarchiv Graubünden: <https://staatsarchiv-findsystem.gr.ch/home/#/content/dbd0aa628e4d48d9915f290e544f0c9f>

Rechte und Zugang

Benutzbarkeit FreiEinsehbar
Reproduktionsart Benutzungskopie/Sicherheitskopie: Digitalisat
Schutzfrist 0 Jahre (Frei zugänglich)
Schutzfrist Ende 23.05.1785
Nutzungsrechte Gemeinfrei
